jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/7/29 14Os76/05s (14Os77/05p), 15Os122/06i, 14Os158/08d, Bsw18353/03, 15Os173/11x, 14Os26

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.07.2005

Norm

MRK Art5 Abs2 IV1
MRK Art5 Abs4 IV4e
MRK Art6 Abs1 II5a6
PersFrSchG Art4 Abs3
PersFrSchG Art6
StPO §173 Abs1 B
StPO §180 Abs1
StPO §262 A

Rechtssatz

Der für die Einschränkung der persönlichen Freiheit aus grundrechtlicher Sicht maßgebliche Art 5 Abs 2 MRK (vgl auch Art 4 Abs 3 PersFrSchG) sieht ein Informationsrecht des Verhafteten innerhalb kurzer Zeit nach Festnahme vor. Dieses Informationsrecht erstreckt sich auch auf eine richterliche Prüfung der Fortdauer der Haft im Sinn des Art 5 Abs 4 MRK beziehungsweise Art 6 PersFrSchG als Ausfluss des in diesem Verfahren zu gewährenden rechtlichen Gehörs. Erachtet das Gericht, dass sich die Haftgründe ändern, so ist dies dem Festgenommenen mitzuteilen, damit er seine Verteidigung auf die neue Sachlage einstellen kann. Dies entspricht im Wesentlichen der (insoweit aus Art 6 Abs 1 MRK abgeleiteten) Pflicht des erkennenden Gerichts, dem Angeklagten eine im Vergleich zur von der Staatsanwaltschaft in der Anklage eingenommenen rechtlichen Position in Erwägung gezogene andere rechtliche Beurteilung des angeklagten Sachverhalts im Verfahren offen zu legen (§ 262 StPO), um mit Blick auf die Fairness des Verfahrens der Verteidigung entsprechende Reaktionen darauf zu ermöglichen. § 180 Abs 1 StPO legt daher in Umsetzung dieser grundrechtlichen Vorgaben fest, dass der Beschuldigte vor der Beschlussfassung zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft und damit auch über die in Aussicht genommenen beziehungsweise von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Haftgründe zu befragen ist. Ungeachtet des Umstands, dass Art 5 MRK eine Überprüfung der Haftentscheidung durch eine Rechtsmittelinstanz nicht vorschreibt, sind die im Art 5 Abs 4 MRK vorgegebenen Grundsätze auch im Beschwerdeverfahren zu beachten, wenn - wie in Österreich - ein Instanzenzug vorgesehen ist. Dies auch, wenn das Beschwerdegericht lediglich eine Variante des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr durch eine andere zu ersetzen beabsichtigt.

Entscheidungstexte

- 14 Os 76/05s
  Entscheidungstext OGH 29.07.2005 14 Os 76/05s
- 15 Os 122/06i
  Entscheidungstext OGH 29.11.2006 15 Os 122/06i
  Vgl auch; Beisatz: Verletzung des Informationsrechtes des Beschuldigten wurde in der Grundrechtsbeschwerde nicht einmal behauptet. (T1)
- 14 Os 158/08d
  Entscheidungstext OGH 04.11.2008 14 Os 158/08d
  Vgl; Beisatz: Hier: Vom Beschwerdeführer nicht gerügte und auch von der Generalprokuratur nicht wahrgenommene (§ 23 StPO) Grundrechtsverletzung durch Unterbleiben der Vernehmung nach Einlieferung in die Justizanstalt und fehlende Beschlussfassung innerhalb von 48 Stunden nach Einlieferung. (T2)
- Bsw 18353/03
  Entscheidungstext AUSL EGMR 19.05.2009 Bsw 18353/03
  Vgl; nur: Ungeachtet des Umstands, dass Art 5 MRK eine Überprüfung der Haftentscheidung durch eine Rechtsmittelinstanz nicht vorschreibt, sind die im Art 5 Abs 4 MRK vorgegebenen Grundsätze auch im Beschwerdeverfahren zu beachten, wenn - wie in Österreich - ein Instanzenzug vorgesehen ist. (T3)
  Veröff: NL 2009,135
- 15 Os 173/11x
  Entscheidungstext OGH 12.01.2012 15 Os 173/11x
  Vgl auch
- 14 Os 26/12y
  Entscheidungstext OGH 20.03.2012 14 Os 26/12y
  Vgl; nur: Rechtliches Gehör ist auch im Haftbeschwerdeverfahren zu gewähren. (T4)
- 11 Os 9/13b
  Entscheidungstext OGH 24.01.2013 11 Os 9/13b
  Auch
- 14 Os 156/13t
  Entscheidungstext OGH 05.11.2013 14 Os 156/13t
  Vgl; nur T4
- 15 Os 112/19p
  Entscheidungstext OGH 01.10.2019 15 Os 112/19p
  Vgl; nur T3; nur T4
- 15 Os 54/20k
  Entscheidungstext OGH 22.05.2020 15 Os 54/20k
  Vgl; nur T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120050

Im RIS seit

28.08.2005

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at